

## Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen

von Claudia Dreyße Fotografie und Design – www.claudiadresse.de  
(nachfolgend „Bildautorin“ genannt)

### 1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die Schaffung von Fotografien, die Erbringung von Designleistungen (nachfolgend zusammen **„Werke“** genannt) und die Erteilung von Nutzungsrechten (**Lizenzen**) an zu schaffenden oder bestehenden Werken erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Regelungen, des Angebotes samt seiner Anhänge und etwaiger ergänzender Vereinbarungen per E-Mail oder in Papierform. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche **abweichenden Geschäftsbedingungen** werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Bildautorin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Urheber- und Nutzungsrechte

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Werken, deren Schaffung beauftragt wird oder die bereits bestehen (Archivmaterial, Stockphotographie). Sofern das Werk nicht bereits gesetzlichem Urheberrechtsschutz unterliegt, vereinbaren die Parteien, dass das Werk als urheberrechtlich geschützt angesehen und behandelt wird. Sofern nicht etwas anderes angeboten und vertraglich vereinbart wurde, wird grundsätzlich ein **einfaches, einmaliges, nicht übertragbares und auf Deutschland beschränktes Nutzungsrecht** in dem für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Umfang eingeräumt. Die Einräumung **ausschließlicher, übertragbarer, zeitlich, räumlich und inhaltlich weitergehender Nutzungsrechte** bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung (§ 31 UrhG). Der Lizenznehmer erwirbt an den Werken nur Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang für den vereinbarten Vertragszweck. Eigentumsrechte werden nicht übertragen. Wird der Nutzungsumfang nicht konkret festgelegt, gilt die Zweckübertragungsregel.
- 2.2. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt die Bildautorin berechtigt, die Werke im Rahmen ihrer **Eigenwerbung** (eigene Webseite, Mappe) zu verwenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nach vorheriger Abstimmung ist die Bildautorin berechtigt, die Werke bei Wettbewerben einzureichen.
- 2.3. Die Übertragung und Einräumung der vom Lizenznehmer erworbenen Nutzungsrechte an **Dritte**, auch an andere Redaktionen eines Verlags, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bildautorin, die im Regelfall gegen ein zusätzliches Honorar erteilt wird.
- 2.4. Eine Nutzung der Werke ist grundsätzlich nur in der **Originalfassung** zulässig (**kein Bearbeitungsrecht**). Jede inhaltliche und gestalterische Änderung oder Umgestaltung (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung, Colorierung) und jede Veränderung bei der Wiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung der Bildautorin. Lediglich produktionstechnisch bedingte Änderungen zur Ermöglichung der vereinbarten Nutzungsart (z.B. Farbraumkonvertierung, Auflösungsänderung) sind zulässig.
- 2.5. Bei jeder Werknutzung (insb. Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung) ist Claudia Dreyße als Urheberin zu benennen (**Urhebervermerk**). Die Benennung muss beim Werk erfolgen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 2.6. Der Lizenznehmer hat der Bildautorin unaufgefordert von jeder Veröffentlichung eines Werkes **zwei Belegexemplare** kostenfrei zu übersenden. Bei Internet-Veröffentlichung sendet der Lizenznehmer die URL (Internetadresse) der Webseiten, auf denen das Werk veröffentlicht wurde.

### **3. Digitale Bildverarbeitung**

- 3.1. Die **Weitergabe von digitalen Bildern** im Wege der Datenfernübertragung (z.B. E-Mail-Anhang oder ftp) oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.
- 3.2. Bilddaten dürfen nur für die eigenen, vertraglich vereinbarten Zwecke des Lizenznehmers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden, sofern keine darüber hinausgehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Die **Speicherung** der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Bildautorin und dem Lizenznehmer.
- 3.3. Die Dateien der gelieferten Werke beinhalten **Metadaten**, welche den Namen der Bildautorin Claudia Dreyße enthalten. Diese Angaben zur Wahrnehmung der Urheberrechte (**IPTC-Angaben**) dürfen nicht aus dem Datei-Header, den Meta-Daten entfernt werden. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass diese Metadaten bei der Übertragung der Dateien auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm, sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe, zum Beispiel im Internet auf Webseiten (Online-Zugänglichmachung), unverändert erhalten bleiben und die Bildautorin jederzeit als Urheberin der Werke identifiziert werden kann.

### **4. Schutzrechte Dritter**

- 4.1. Sofern die Bildautorin nicht ausdrücklich zusichert – etwa durch Vorlage entsprechender **Model- oder Property-Releases** –, dass abgebildete Personen oder die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken oder Marken oder sonstige betroffene Rechteinhaber die Einwilligung zur vertragsgegenständlichen Werkveröffentlichung erteilt haben, obliegt die Einholung der im Einzelfall notwendigen und vom beabsichtigten Verwendungszweck abhängigen Einwilligung Dritter (z.B. Model-Release) oder die Erwirkung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen, Grundstückseigentümern etc. (Property-Release) dem Lizenznehmer.
- 4.2. Die Bildautorin ist nicht verantwortlich für die Art der Nutzung ihrer Werke durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass durch die Art der Nutzung keine **Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte** oder **sonstige Rechte Dritter** verletzt werden. Insbesondere haftet die Bildautorin nicht für die wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Werke durch den Lizenznehmer.

### **5. Produktionsaufträge**

- 5.1. **Kostenvoranschläge** der Bildautorin sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht die Bildautorin nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist. Verträge kommen nach vorangegangenem Angebot der Bildautorin durch schriftliche oder mündliche Auftragserteilung des Lizenznehmers zustande. Eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die Bildautorin ist nicht erforderlich; die Auftragsbestätigung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.
- 5.2. **Stornierungen** bedürfen der Schriftform (unterschiedener Brief im Original oder unterschriebenes Fax). Im Schadensfall (z.B. Hotelbuchung, Auftragsabsage), richtet sich bei Stornierungen der Schadensersatz nach den im Vertrag vereinbarten Leistungen. Er beträgt vom 21.-11. Tag vor dem Termin 25%, 10.-3. Tag 50% und in den letzten beiden Tagen 75% der vereinbarten Vergütung, jeweils gerechnet vom Eingang der Stornierung. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Lizenznehmer vorbehalten.
- 5.3. Der Lizenznehmer darf der Bildautorin für die Aufnahmearbeiten nur solche Objekte und Vorlagen überlassen, zu deren Verwendung für den vorgesehen Vertragszweck er berechtigt ist und die **frei sind von Rechten Dritter**. Der Lizenznehmer hat die Bildautorin von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser

Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Beauftragt der Lizenznehmer die Bildautorin mit der Aufnahme von Gegenständen, Objekten, Architektur und ist hierzu das Betreten von nicht öffentlichem Grund und Boden erforderlich, hat der Lizenznehmer für die **Fotografierlaubnis** zu sorgen.

- 5.4. Die Bildautorin wählt nach freiem, eigenem gestalterischen Ermessen die Werke aus, die sie dem Lizenznehmer bei Abschluss der Produktion zur **Abnahme** vorlegt. Der Lizenznehmer erhält ausschließlich bearbeitete, hochauflösende Bilder als RGB-Feindatei und RGB-Layoutdatei im **jpg oder tiff-Format**, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Abgabe der unbearbeiteten, **digitalen Rohdaten** (RAW) ist ausgeschlossen. Nutzungsrechte werden nur an den Werken eingeräumt, die der Lizenznehmer als vertragsgemäß abnimmt und vollständig bezahlt hat. Die Daten werden auf einem Datenträger (z.B. CD, DVD) geliefert. Die verwendeten Datenträger unterliegen der Garantie des Herstellers. Die Bildautorin bemüht sich um Freiheit der Datenträger von Schadsoftware. Gleichwohl gehört es zu den **Sorgfaltspflichten des Lizenznehmers** beim Einlegen des Datenträgers und Aufrufen der Daten den aktuellen Stand der Technik entsprechende eigene Schutzvorkehrungen zu treffen (IT-Grundschutzhandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie, BSI). Für Schäden, die durch das Außerachtlassen empfohlener Schutzvorkehrungen und mangelnder Datensicherung beim Lizenznehmer durch gelieferte Datenträger oder Dateien entstehen ist der Lizenznehmer verantwortlich.
- 5.5. Die **Aufbewahrung** der Dateien durch die Bildautorin gehört nicht zum vereinbarten Leistungsumfang. Der Lizenznehmer ist selbst für die Sicherung der gelieferten Daten verantwortlich. Etwaige Nachlieferungen – sofern die Daten bei der Bildautorin noch vorhanden sind – erfolgen gegen ein zu vereinbarendes Honorar.
- 5.6. **Mängelrügen** müssen schriftlich erfolgen und spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Bilder bei der Bildautorin eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Bilder als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 5.7. Die Organisation und Vergabe von Buchungen und deren Ausführung erfolgt mit größter Sorgfalt.

## 6. Anforderung von Archivmaterial

- 6.1. Werke, die der Lizenznehmer aus dem Archiv der Bildautorin anfordert, werden zur **Sichtung und Auswahl** für die Dauer eines Monats in einer Webgalerie (zur Ansicht nicht zum Download) zur Verfügung gestellt. Kommt innerhalb der Auswahlfrist kein Lizenzvertrag zustande, wird die Galerie aus dem Netz entfernt.
- 6.2. Mit der Anzeige der Werke in der **Webgalerie** zur Sichtung und Auswahl werden **keine Nutzungsrechte** eingeräumt. Jede Nutzung bedarf einer vorherigen Vereinbarung über die Nutzungsrechte und das Lizenzhonorar mit der Bildautorin sowie der Zahlung des vereinbarten Lizenzhonorars.
- 6.3. Die Verwendung der **Werke als Vorlagen für Skizzen** oder zu Layoutzwecken, ebenso die Präsentation bei Kunden, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar. Die Bildautorin ist - vorbehaltlich eines weitergehenden Zahlungsanspruches - zur Berechnung eines **Layouthonorars** berechtigt - auch wenn es zu einer weiteren Nutzung der Bilder nicht gekommen ist.

## 7. Honorar und Nebenkosten

- 7.1. Der Lizenznehmer hat der Bildautorin das vereinbarte Honorar gemäß Angebot zuzahlen.
- 7.2. Der Lizenznehmer hat zusätzlich zu dem geschuldeten Honorar die **Nebenkosten** zu erstatten, die der Bildautorin im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z.B. für digitale Dienstleistungen inkl. Bildretusche, Fremdleistungen, Fotomodelle, Reisespesen). Die Bildautorin ist berechtigt, einen **Vorschuss** für die im Angebot aufgeführten Reisekosten und Spesen bei Auftragserteilung per E-Mail zu verlangen.

- 7.3. **Zusatzleistungen** der Bildautorin, Dienstleistungen und Entwürfe (wie zum Beispiel die Zusammenstellung einer Bildauswahl aus Archivmaterial), die über den Leistungsumfang des Angebots hinausgehen und vom Lizenznehmer gefordert bzw. beauftragt wurden, werden nach Stundensatz gemäß Angebot abgerechnet.
- 7.4. Muss bei der Auftragsabwicklung die **Leistung eines Dritten** (z.B. Druckerei) in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist die Bildautorin bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Lizenznehmers einzugehen (Vollmacht), sofern das **geplante Budget für Fremdkosten** (Kostenermittlung zum Angebot) eingehalten wird. Die Kosten für die Leistungen Dritter sind somit vom Lizenznehmer unmittelbar an den Dritten zu zahlen. Geht die Bildautorin selbst mit Fremdkosten in Vorlage, hat der Lizenznehmer ihr diese zu erstatten.
- 7.5. Wird die für die Aufnahmemarbeiten vorgesehene und vereinbarte Zeit aus Gründen, die die Bildautorin nicht zu vertreten hat – z.B. **schlechtes Wetter** bei Landschafts- und Architekturaufnahmen - , wesentlich (mehr als vier Stunden) überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält die Bildautorin auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmemarbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Die notwendigen zusätzlichen Spesen (z.B. Übernachtungskosten) werden erstattet. Vereinbarte Abgabetermine werden entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand verschoben. Überschreitet der zusätzliche Zeitaufwand mehr als einen Tag, werden die Parteien sich über die Verlängerung, Verschiebung oder den Abbruch der Produktion verständigen.
- 7.6. Das vereinbarte Honorar ist bei Ablieferung der Werke fällig (**Fälligkeit**), und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Wird ein Werk in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, kann die Bildautorin Abschlagszahlungen entsprechend dem bereits erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 7.7. Die zu übertragenden Nutzungsrechte erwirbt der Lizenznehmer erst mit der **vollständigen Bezahlung** des Lizenzhonorars, des vereinbarten Zeit- bzw. Pauschalhonorars für die Produktion und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.
- 7.8. Zu den vom Lizenznehmer zu zahlenden Honoraren, Entgelten und Kosten kommt die **Umsatzsteuer** und die Künstlersozialabgabe, die bei der Bildautorin eventuell für Fremdleistungen anfällt, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 7.9. Die Bildautorin ist Mitglied der **Künstlersozialkasse** KSK.

## **8. Haftung und Schadensersatz**

- 8.1. Die Bildautorin haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Davon ausgenommen sind Schäden aus der **Verletzung einer Vertragspflicht**, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Bildautorin auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Bildautorin nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 8.2. Ansprüche des Lizenznehmers, die sich aus einer **Pflichtverletzung** der Bildautorin oder ihrer Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bildautorin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Bildautorin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- 8.3. Die Bildautorin ist nicht verpflichtet, Bilddateien für den Lizenznehmer zu speichern. Der Lizenznehmer ist selbst für die **Sicherung der Bilddateien** für die Dauer des Nutzungsrechts verantwortlich. Gehen die Werke im Risikobereich des Lizenznehmers verloren, bestehen keine Ansprüche gegen die Bildautorin.
- 8.4. Bei **unberechtigter Nutzung**, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Werkes, oder von Teilen eines Werkes - egal ob in herkömmlicher oder digitalisierter Form - ist die Bildautorin berechtigt, eine **Vertragsstrafe** in Höhe des dreifachen vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des dreifachen üblichen Nutzungshonorars gemäß MFM-Honorarübersicht zu fordern, mindestens jedoch 300,00 € pro Werk und Einzelfall. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.
- 8.5. Unterbleibt bei einer **Veröffentlichung** die Benennung der Bildautorin (**Urhebervermerk**, Ziffer 2.5.) oder wird der Name der Bildautorin mit dem digitalen Bild nicht dauerhaft verknüpft (Ziffer 3.3.) ohne dass dies gegen entsprechenden Honoraraufschlag zuvor vertraglich vereinbart wurde, so hat der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des üblichen Nutzungshonorars (gemäß MFM-Honorarübersicht) zu zahlen, mindestens jedoch 200,00 € pro Werk und Einzelfall. Der Bildautorin bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der **Schriftform**. Schriftform bedeutet ein handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument im Original. Fax, Computerfax oder E-Mail sind nicht ausreichend, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Es bestehen keine mündlichen Abreden.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine **Lücke** enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung bzw. eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 9.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz der Bildautorin.
- 9.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.5. Für den Fall, dass der Lizenznehmer keinen allgemeinen **Gerichtsstand** in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz der Bildautorin als Gerichtsstand vereinbart. Soweit gesetzlich zulässig (insbesondere wenn die Vertragspartner Kaufleute sind) wird als Gerichtsstand der Sitz der Bildautorin vereinbart.

**Stand Januar 2013**